



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

MEDIZINISCHE FAKULTÄT

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21.2.2005 (Neubekanntmachung)

ergänzt durch die

*Ordnung zur Änderung der StudO vom 14.9.2005,
Zweite Ordnung zur Änderung der StudO vom 29.5.2006,
Dritte Ordnung zur Änderung der StudO vom 27.03.2007,
Vierte Ordnung zur Änderung der StudO vom 7.7.2008,
Fünfte Ordnung zur Änderung der StudO vom 16.3.2010,
Sechste Ordnung zur Änderung der StudO vom 17.10.2013.*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Ärztlichen Ausbildung

2. Abschnitt: Aufbau und Organisation des Studiengangs

- § 3 Gliederung der Ärztlichen Ausbildung
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Qualifikation
- § 7 Studienplan
- § 8 Studienberatung
- § 9 Unterrichtsveranstaltungsarten im Studium
- § 10 Zulassung zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen

3. Abschnitt: Die einzelnen Studienabschnitte und ihre Inhalte

a) Der erste Abschnitt des Studiums (Vorklinisches Studium)

§ 11 Der Umfang des Vorklinischen Studiums

§ 12 Die Pflichtlehrveranstaltungen des Vorklinischen Studiums

b) Der zweite Abschnitt des Studiums (Klinisches Studium)

§ 13 Die Voraussetzungen und der Umfang des Klinischen Studiums

§ 14 Die Pflichtlehrveranstaltungen des Klinischen Studiums

c) Das Praktische Jahr

§ 15 Voraussetzungen, Umfang und Organisation des Praktischen Jahrs

§ 16 Ziel und Inhalt der Ausbildung im Praktischen Jahr

4. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 17 Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika

§ 18 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms

§ 19 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen

§ 20 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 21 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Übergangsvorschriften und Geltungsbereich

§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1: zu § 12 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich Heine-Universität Düsseldorf (vom 7.7.2008)

Anlage 2: zu § 13 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Verbindung mit § 27 ÄAppO

Anlage 3: zu § 23 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anlage 4: zu § 16 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf: *"Richtlinien zur Durchführung des Praktischen Jahrs in Krankenhäusern"*

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 4c des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl I S. 277) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405), zuletzt geändert am 7. Januar 2013 (BGBl I S. 34) das Studium der Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO Anwendung.

§ 2

Ziele der ärztlichen Ausbildung

Die Ausbildung zum Arzt / zur Ärztin wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Sie hat zum Ziel,

- die grundlegenden medizinischen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
- die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten,
- die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und
- eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung

zu vermitteln, deren es bedarf, um in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patienten und der Entwicklung in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Sie vermittelt die Fähigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten oder Ärztinnen und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

2. Abschnitt: Aufbau und Organisation des Studiengangs

§ 3

Gliederung der ärztlichen Ausbildung

- (1) Gemäß § 1 ÄAppO umfasst die ärztliche Ausbildung:
 1. Ein Vorklinisches Studium von 2 Jahren (4 Semestern) Dauer;
 2. ein Klinisches Studium von 3 Jahren (6 Semestern) Dauer im Anschluss an den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung;
 3. ein anschließendes Praktisches Jahr, das eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen (in Vollzeit) in Universitätskrankenhäusern, Lehrkrankenhäusern, geeigneten ärztlichen Praxen oder

- anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung darstellt (§§ 3 und 4 ÄAppO) und das Klinische Studium abschließt;
4. eine Ausbildung in erster Hilfe (§ 5 ÄAppO), die bei Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist;
 5. einen Krankenpflagedienst von 3 Monaten (90 Kalendertagen) Dauer (§ 6 ÄAppO), der vor der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahrs abzuleisten ist;
 6. eine Famulatur von 4 Monaten (120 Kalendertagen) Dauer (§ 7 ÄAppO), die nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahrs abzuleisten ist;
 7. die Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist:
 - a) der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 22 ÄAppO) nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren,
 - b) der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 28 ÄAppO) nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und
 - c) der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 30 ÄAppO) nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Praktisches Jahr).

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 85 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 6 Jahre und 3 Monate.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 6 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Medizin erfolgt durch den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan erstellt. Er wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters / auf den WWW-Seiten des Studiendekanats bekannt gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung wird von jedem selbständig in der Lehre Tätigen durchgeführt. Für besondere Aufgaben der Studienberatung haben die Universität und die Medizinische Fakultät besondere Einrichtungen geschaffen:
 1. Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt die Fakultät für jeden Studienabschnitt einen Professor bzw. eine Professorin der Medizinischen Fakultät, dessen/deren Name und Sprechstunde im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt wird.
 2. Für die allgemeine, nicht fachgebundene Beratung der Studierenden hat die Universität eine zentrale Studienberatung eingerichtet (s. Vorlesungsverzeichnis).
 3. Im Rahmen ihrer korporationsrechtlichen Stellung beteiligt sich die Fachschaft Medizin an der Studienberatung und bei der Einführung der Studierenden in das Studium (s. Vorlesungsverzeichnis).
 4. Für prüfungsrechtliche Fragen, die das staatliche Prüfungsverfahren betreffen, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie zuständig.

§ 9 Unterrichtsveranstaltungsarten im Studium

- (1) Das Lehrangebot im Studiengang Medizin gliedert sich in theoretische Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen (Praktika, Kurse). Die Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen.
- (2) Im Einzelnen sind folgende Unterrichtsveranstaltungen zu unterscheiden:
 1. *Theoretische Unterrichtsveranstaltungen:*
 - a) Hauptvorlesungen vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen und dienen darüber hinaus der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung der Praktischen Übungen. Die Studienordnung - und auf ihrer Grundlage der Studienplan - enthält in den Anlagen 1b) und 2b) eine Reihe von Vorlesungen (§ 2 Abs. 6 ÄAppO), deren regelmäßiger Besuch vorgeschrieben ist
 - b) Übungen dienen der Vertiefung und Erläuterung des in Kursen und Praktika vermittelten Lehrstoffs. Die Gruppengröße sollte 60 Studierende nicht überschreiten.
 - c) Seminare In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend und anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere

auch die Bezüge zwischen vorklinischem und klinischem Lehrstoff, zu verdeutlichen. Sie schließen, wo es möglich und sinnvoll ist, die Vorstellung von Patienten und Patientinnen ein. Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen (§ 2 Abs. 4 ÄAppO).

- d) Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. In Verbindung mit Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen die Universitäten auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen.

2. *Praktische Übungen (Praktika und Kurse).*

- a) Praktische Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Im Vorklinischen Studium steht zunächst die Unterweisung am Gesunden im Vordergrund. In dieser Phase soll die Gruppengröße in der Regel 15 Studierende betragen. Später, jedoch vor allem im Klinischen Studium, steht die Unterweisung am Patienten („*Unterricht am Krankenbett*“) im Mittelpunkt. Es darf jeweils nur eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig unmittelbar an Patienten oder Patientinnen unterwiesen werden, und zwar:

- beim Unterricht in Form der Patientendemonstration eine Gruppe von höchstens sechs,
- bei der Untersuchung eines Patienten oder einer Patientin durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei.

Den Studierenden ist dabei ausreichend Gelegenheit zu geben, selbst an Patienten oder Patientinnen tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten erforderlich ist. Bei der praktischen Unterweisung an Patienten und Patientinnen entfällt je die Hälfte der Unterrichtszeit auf den Unterricht in Form der Patientendemonstration und auf den Unterricht mit Patientenuntersuchung. Unzumutbare Belastungen der Patienten und Patientinnen sind zu vermeiden (§ 2 Abs. 3 ÄAppO). Die Gesamtstundenzahl für den Unterricht am Krankenbett beträgt 476.

- b) Blockpraktika sind Veranstaltungen von ein- bis sechswöchiger Dauer zur Differentialdiagnostik und –therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen Alltags. Mindestens 20% der Praktika im klinischen Studienabschnitt sind in Form von Blockpraktika zu unterrichten.

3. *Task-based Learning (TbL)*

Zur Entwicklung der klinischen Expertise, des interdisziplinären Denkens und zur Förderung des eigenverantwortlichen Lernens bearbeiten die Studierenden selbständig reale Patientenfälle ausgehend vom jeweiligen Behandlungsanlass der Patientin bzw. des Patienten. Die von den Studierenden zu bearbeitenden Behandlungsanlässe (Tasks) sind in der Düsseldorfer Liste der Behandlungsanlässe definiert. Treffen die Studierenden auf eine Patientin bzw. einen Patienten, die bzw. der einen in dieser Liste aufgeführten Behandlungsanlass bietet, so können sie sich ausgehend vom konkreten Fall mit Hilfe von Study Guides und Tutorien die zugrundeliegende Diagnose, die diagnostischen Verfahren, die Differentialdiagnosen sowie die (individuelle) Therapie und Prognose erarbeiten.

Study Guides (Leitfaden für Behandlungsanlässe) verschiedener Fächer helfen den Studierenden, das Eigenstudium zu strukturieren. Dies geschieht durch Definition der Lernziele, Hinweise auf wesentliche Aspekte des jeweiligen Behandlungsanlasses, Verweis auf Lernmaterialien der einschlägigen Fächer sowie Reflexionsaufgaben zur Nachbereitung.

Im Rahmen von ärztlich geleiteten Fallbesprechungen (Tutorien) diskutieren die Studierenden die von ihnen aufgearbeiteten Fälle und gleichen Neues mit Bekanntem ab. Für die Beantwortung von Fragen stehen ihnen zu definierten Zeiten Lehrpersonen als Expertinnen und Experten zur Verfügung.

4. *Wahlfächer*

Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und bis zum Beginn des Praktischen Jahrs ist jeweils ein Wahlfach im Umfang von mindestens 2 SWS abzuleisten. Für den Ersten Abschnitt kann aus den hierfür von der Medizinischen Fakultät zugelassenen Fächern der Universität ausgesucht, für den zweiten Abschnitt bis zum Beginn des Praktischen Jahrs können Gebiete gemäß Anlage 3 der ÄAppO gewählt werden. Die Note wird für das erste Wahlfach in das Zeugnis nach Anlagen 11 und 12 ÄAppO, für das zweite Wahlfach nach dem Muster der Anlage 12 aufgenommen, ohne bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt zu werden.

- (3) Lehrveranstaltungen sind regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

§ 10

Zulassung zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Für die Zulassung zu den in den Anlagen 1 und 2 dieser Studienordnung genannten Unterrichtsveranstaltungen wird die regelmäßige bzw. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an vorangehenden Unterrichtsveranstaltungen vorausgesetzt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Regelungen der §§ 12, 14, 17 und 20 StO.
- (2) Bei Unterrichtsveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl regelt die

Dekanin/der Dekan oder die/der von ihr/ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 59 Abs. 2 HG). Dabei sind die Bewerberinnen/Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltungen zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich derjenigen, die die Unterrichtsveranstaltungen wiederholen müssen. Voraussetzung ist, dass die Studierenden für den Studiengang Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind. Wer bereits ein- oder mehrmals an einer Veranstaltung teilgenommen hat, ohne den Leistungsnachweis erworben zu haben, kann nachrangig behandelt werden im Verhältnis zu Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmern, die überhaupt noch keine Chance zum Erwerb eines Leistungsnachweises hatten. Bei Festlegung der Kriterien im Einzelnen durch die Veranstaltungsleiterin/den Veranstaltungsleiter ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
 2. Andere Studierende können zu den Unterrichtsveranstaltungen im Studiengang Medizin nur soweit zugelassen werden, als bei einer Beschränkung der Teilnehmerzahl freie Plätze vorhanden sind (§ 59 Abs. 2 HG).
Ist innerhalb einer der in Ziffer 1 und 2 genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden. Die Rangfolgenbildung gemäß Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.
 3. Studierende, die an einer anderen Universität in der Leistungsprüfung zu einer der in Anlage 1a) zur StO ausgewiesenen Pflichtlehrveranstaltungen bereits endgültig gescheitert sind, sind vom erneuten Besuch der entsprechenden Pflichtlehrveranstaltung an der hiesigen Fakultät ausgeschlossen.
- (3) Zu Beginn einer klinisch-praktischen Tätigkeit müssen die Studierenden eine betriebsärztliche Untersuchung nachweisen. Diese erfolgt kostenlos beim Betriebsärztlichen Dienst der Fakultät. Studierende, die sich privat untersuchen und impfen lassen, müssen die Kosten selbst tragen.
- (4) Die Verantwortlichen der entsprechenden Lehrveranstaltungen sowie die Studierenden müssen bei der Durchführung der Veranstaltungen die gültigen Arbeitsschutzvorschriften beachten. Studierende mit infektiösen Erkrankungen (wie Hepatitis B oder C) können nur nach Zustimmung durch den Betriebsärztlichen Dienst invasive Tätigkeiten am Patienten durchführen. Stimmt der Betriebsärztliche Dienst dem nicht zu, können Zulassungen für Kurse, die invasive Tätigkeiten einschließen, nicht erteilt werden.

3. Abschnitt: Die einzelnen Studienabschnitte und ihre Inhalte

a) Der erste Studienabschnitt (Vorklinisches Studium)

§ 11

Der Umfang des Vorklinischen Studiums

- 1) Die vorklinische Ausbildung umfasst ein Studium von 2 Jahren (4 Semestern) Dauer. Nach Anlage 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 müssen in den beiden ersten Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen (Praktische Übungen, Kurse und Seminare) angeboten werden. Hinzu kommen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO nochmals Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer mit einbezogen werden, sowie Seminare mit klinischem Bezug von mindestens 56 Stunden.
- (2) Das Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO soll den Studierenden über den Pflichtunterricht hinaus eine vertiefende Weiterbildung in einem Bereich ihrer Wahl ermöglichen. An der Medizinischen Fakultät Düsseldorf sind alle vorklinischen Veranstaltungen, deren Besuch nicht bereits im Rahmen des vorgeschriebenen Stundenplans verpflichtend ist, wählbar. In besonderen Fällen können Veranstaltungen anderer an der Universität Düsseldorf vertretener Einrichtungen gewählt werden, z.B. Sprachkurse zur Vorbereitung eines Auslandsstudiums. Die/der Studierende muss vor dem Besuch der gewählten Veranstaltung seine Wahl begründen. Außerdem muss sie/er durch Absprache mit der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter sicherstellen, dass ein benoteter Leistungsnachweis nach Abschluss der Veranstaltung ausgestellt werden kann.

§ 12

Die Pflichtlehrveranstaltungen des Vorklinischen Studiums

- (1) Die Studierenden haben an den Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 der StO teilzunehmen. Die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen sind in § 9 definiert. Für die in der Anlage 1 aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktika, Kurse, Seminare) ist die regelmäßige bzw. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.
- (2) Für Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Seminare), in denen eine erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsprüfungen festzustellen ist, gelten die folgenden Regelungen:
 1. Wird beim Besuch der Pflichtlehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, so kann die Leistungsprüfung zweimal wiederholt werden. Vor der Teilnahme am 3. Prüfungsversuch kann die Pflichtlehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Zwischen dem ersten und dem dritten Prüfungsversuch darf in der Regel maximal ein Zeitraum

von 18 Monaten liegen. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan nach einer Studienberatung. Ist ausschließlich in einer (in Zahlen: 1) Pflichtlehrveranstaltung die Leistungsprüfung auch im 3. Prüfungsversuch ohne Erfolg geblieben, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nach einer Studienberatung einen abschließenden 4. Prüfungsversuch genehmigen. Die Form dieses abschließenden Prüfungsversuchs sollte der Form des regulären 1. Prüfungsversuchs entsprechen. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 64 Abs. 3 S. 3 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung ausgeschlossen.

2. Die Studierenden gelten stets zum nächstmöglichen Prüfungstermin als angemeldet. Wird ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt wenn sich die/der Studierende nicht oder nicht rechtzeitig von einem Prüfungstermin abmeldet.
Ein wichtiger Versäumnisgrund ist der Leiterin/dem Leiter der Pflichtlehrveranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung kann die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Im Falle eines anderen wichtigen Grundes muss das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei Nachweis eines wichtigen Versäumnisgrundes gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.
3. Die Gesamtheit der Prüfungen eines Praktikums, Kurses oder Seminars gilt als eine Leistungsprüfung.

(3) Zugangsvoraussetzungen für Kurse und Praktika gemäß Anlage 1 der Studienordnung:

1. Aus ethischen und didaktischen Gründen werden für den Zugang zum Kursus der mikroskopischen und der makroskopischen Anatomie Vorkenntnisse verlangt, die durch die Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen (Kursus und Vorlesung) erworben werden können. Voraussetzung für die aktive Teilnahme an den oben genannten Kursen ist daher das Bestehen der Klausur zur Propädeutik der Anatomie.
2. Für die Teilnahme am Biochemie Praktikum ist die Voraussetzung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie mit Vorlesungen und Seminaren, sowie die in einer Klausur nachzuweisenden ausreichenden Kenntnisse der Biochemie Vorlesung, die vor dem Praktikum der Biochemie abgehalten wird.

b) Der zweite Studienabschnitt (Klinisches Studium)

§ 13

Die Voraussetzungen und der Umfang des Klinischen Studiums

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Klinischen Studiums setzt das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen und Praktika des 2. Klinischen

Studienjahrs ist in der Regel die Absolvierung der Kurse des 1. Klinischen Studienjahrs. Ausnahmen können mit den Fachvertretern vereinbart werden.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen und Praktika des 3. Klinischen Studienjahrs ist in der Regel die Absolvierung der Kurse des 2. Klinischen Studienjahrs. Ausnahmen können mit den Fachvertretern vereinbart werden.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.
- (5) Das Klinische Studium umfasst ein Studium von sechs Semestern Dauer sowie das Praktische Jahr. Die sechs Semester des Klinischen Studienabschnitts sind in Unterrichtsblöcke und in Studien- und Praxisblöcke eingeteilt. Innerhalb der Unterrichtsblöcke sowie der Studien- und Praxisblöcke werden die Fächer (Anlagen 2a und 2b) teils fächerübergreifend, teilweise in kleinen Gruppen angeboten. Die Gruppen rotieren innerhalb eines Blocks innerhalb der Kurse und/oder zwischen den Kursen. Alle Fächer bieten theoretische Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und/oder Seminaren sowie, soweit es sich um Einheiten mit Patienten handelt, Unterricht am Krankenbett an. Nähere Bestimmungen zu den Unterrichtsblöcken bzw. den Studien- und Praxisblöcken sowie zu den Prüfungsregularien werden von der jeweils zuständigen Unterrichtskommission beschlossen.
- (6) *Studienblöcke:*

Die Studienblöcke sind patientenorientiert, problembezogen und fächerübergreifend aufgebaut. Sie umfassen je vier Wochen. Dabei findet jeweils die letzte Woche ohne Präsenzlehre statt, um Eigenstudium und die Durchführung der Prüfungen zu ermöglichen. Die Präsenzlehre in den Studienblöcken umfasst in der Regel 24 Unterrichtsstunden pro Woche. Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen. Die in § 27 Abs. 1 ÄAppO genannten Querschnittsbereiche sowie weitere Querschnittsbereiche werden in eigenen Veranstaltungen oder in den Studienblöcken integriert und fächerübergreifend vermittelt.
- (7) *Praxisblöcke:*

Die Praxisblöcke mit einer Dauer von je vier Wochen entsprechen in der Form den in § 27 Abs. 4 ÄAppO genannten Blockpraktika Innere Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Allgemeinmedizin. Der Unterricht in den Praxisblöcken findet als patientennahe Ausbildung im stationären und/oder ambulanten medizinischen Bereich statt. Die Präsenzlehre in den Praxisblöcken umfasst in der Regel 24 Unterrichtsstunden pro Woche. Davon entfallen pro Woche zwölf Unterrichtsstunden auf den „Unterricht am Krankenbett“ als zentralem Ausbildungselement, acht Unterrichtsstunden auf das Task-based Learning und vier Unterrichtsstunden auf ärztlich geleitete Fallbesprechungen (Tutorien). Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.

- (8) Bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind der Nachweis über die Ableistung der Famulatur sowie die benoteten Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 1 bis 4 ÄAppO vorzulegen. Dies sind Leistungsnachweise für 22 Fächer, 14 Querschnittsbereiche (der Leistungsnachweis QB 14 – Schmerzmedizin – ist erstmals bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für den Prüfungstermin ab Oktober 2016 vorzulegen) und 5 Blockpraktika, die in § 27 ÄAppO definiert sind.
- (9) Nach § 27 Abs. 3 ÄAppO sind aus den 22 Fächern mindestens 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise mit je mindestens 3 Fächern zu bilden. Das Düsseldorfer Curriculum sieht folgende Fächerkombinationen vor:
- Innere Medizin – Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik – Frauenheilkunde, Geburtshilfe
 - Chirurgie – Orthopädie - Urologie
 - Neurologie - Psychiatrie und Psychotherapie - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- (10) Die Querschnittsbereiche werden in eigenen Veranstaltungen oder in den Unterrichtsblöcken bzw. den Studien- und Praxisblöcken integriert und fächerübergreifend vermittelt.
- (11) Das Wahlfach kann gemäß Anlage 3 der ÄAppO gewählt werden und in Form eines Praktikums/Seminars absolviert werden. Praktika/Seminare, die der Vorbereitung einer Doktorarbeit dienen, werden ebenfalls als Wahlfach anerkannt.

§ 14

Die Pflichtlehrveranstaltungen des klinischen Studiums

- (1) Die Studierenden haben an den Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 der StO teilzunehmen. Für die in der Anlage 2 aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktika, Kurse, Seminare) ist die regelmäßige bzw. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. Für Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Seminare), in denen eine erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsprüfungen festzustellen ist, gelten die folgenden Regelungen:
Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn für alle in § 13 aufgeführten Lehrveranstaltungen eine Prüfung mit einer mindestens ausreichenden Bewertung entsprechend § 21 abgelegt wurde.
- 2) Bei Prüfungen ist ein wichtiger Versäumnisgrund der Leiterin/dem Leiter der Pflichtlehrveranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung kann die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Im Falle eines anderen wichtigen Grundes muss das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei Nachweis eines wichtigen Versäumnisgrundes gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.

- (3) Die Gesamtheit der Prüfungen eines Praktikums, Kurses oder Seminars gilt als eine Leistungsprüfung

c) Das Praktische Jahr

§ 15

Voraussetzungen, Umfang und Organisation des Praktischen Jahrs

- (1) Das Praktische Jahr umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen (in Vollzeit) in Kliniken der Hochschule oder in anderen gemäß der Ärztlichen Approbationsordnung zulässigen Einrichtungen der ambulanten und stationären Versorgung. Es gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in Innerer Medizin, Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete oder der Allgemeinmedizin. Das Tertial im Fach Allgemeinmedizin kann in begutachteten Arztpraxen durchgeführt werden.
- (2) Die Zuteilung der Ausbildungsplätze für die praktische Ausbildung erfolgt aufgrund eines von der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgelegten Zuteilungsverfahrens.

Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 (max. 20 pro Tertial) Ausbildungstagen angerechnet (§ 3 Abs. 3 ÄAppO).

§ 16

Ziel und Inhalt der Ausbildung im Praktischen Jahr

- (1) In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1, 3, 4 ÄAppO) und der in der Anlage 4 dieser Studienordnung dargestellten Richtlinien ergeben sich für die Ausbildung im Praktischen Jahr folgende Ziele:
Der oder die Studierende soll
- das im klinischen Studienabschnitt systematisch erworbene theoretische Wissen im Umgang mit den Patienten und Patientinnen anzuwenden lernen,
 - die bereits erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Betreuung von Patienten und Patientinnen vertiefen sowie zusätzliche diagnostische und therapeutische Verfahren erlernen,
 - ärztliches Denken, Handeln und Verhalten kennenlernen und schrittweise in ärztliche Tätigkeit und ärztliche Verantwortung hineinwachsen,
 - die Kooperation mit Kollegen und Kolleginnen anderer Fachgebiete als Bestandteil einer umfassenden Betreuung der Patienten und Patientinnen herstellen lernen und die Organisation des Krankenhauses/der Arztpraxen in seinen verschiedenen nichtärztlichen Bereichen kennenlernen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt dadurch, dass der oder die Studierende
- die Mitbetreuung einer begrenzten Anzahl von Patienten oder Patientinnen unter Anleitung und Kontrolle eines zuständigen Arztes oder einer zuständigen Ärztin übernimmt;
 - an den Regelaufgaben des Krankenhauses/der Arztpraxis, d.h. an der

- praktischen Patientenversorgung einschließlich in Nacht- und Wochenenddiensten, sowie an den klinisch-praktischen Besprechungen der Fachabteilung, einschließlich arzneitherapeutischer Besprechungen und pathologisch-anatomischer Demonstrationen, teilnimmt;
- in zusätzlichen, praxisbezogenen Unterrichtsveranstaltungen sowie durch eigenes Literaturstudium seine/ihre medizinischen Kenntnisse vertieft.
- (3) Die oder der Studierende ist zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kliniken und Lehrkrankenhäuser/Lehrpraxen/ Lehrambulanzen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verpflichtet. Die Unterrichtsveranstaltungen können aus Lehrgesprächen (Fallvorstellungen), Seminaren (Kolloquien) und fachbezogenen Sonderveranstaltungen bestehen.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung im Praktischen Jahr ist die oder der PJ-Beauftragte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. für das Wahlfach Allgemeinmedizin die Vertreterin/der Vertreter des Fachs Allgemeinmedizin. Die Richtlinien für die Ausbildung sind in der Anlage 4 dieser Studienordnung dargestellt. Für die Lehrkrankenhäuser, Lehrpraxen und Lehrambulanzen gelten die Bestimmungen des Curriculums für die Durchführung des Praktischen Jahrs an den Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anhand gemeinsam verabschiedeter Logbücher (gemäß den Richtlinien in Anlage dieser Studienordnung).

4. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 17

Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika

Kurse und Praktika des klinischen Studienabschnitts dürfen höchstens einmal wiederholt werden.

§ 18

Unterbrechung des Studiums

Das Studium kann für Zwecke der Famulatur, eines Auslandsstudiums, der wissenschaftlichen Arbeit oder aus persönlichen Gründen in der Regel nur nach Abschluss eines Unterrichtsblocks oder nach Abschluss der Studien- und Praxisblöcke eines jeden Semesters, nicht aber während des Semesters unterbrochen werden. Nach Maßgabe der Einschreibungsverordnung der Universität sollte ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 19

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen

- (1) Für die regelmäßige Teilnahme gilt, dass der/die Studierende mindestens an 85% der Termine der jeweiligen Veranstaltung anwesend war. Der regelmäßige Besuch sowie die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 und 2 dargestellten Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika wird vom

jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika, Kursen und Seminaren (Leistungsnachweise) werden nach dem Muster der Anlage 2 ÄAppO ausgestellt.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsnachweise in Form von Prüfungen festgestellt, die computergestützt, schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen können. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art, Kriterien des Bestehens, sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind in den Sitzungen der Unterrichtskommissionen mitzuteilen und zu Beginn der Lehrveranstaltungen, spätestens aber 6 Wochen vor der Prüfung, durch Aushang oder im Internet bekannt zu geben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen anzugeben. Die Gesamtheit der Teilprüfungen gilt als eine Prüfung.
- (3) Abweichungen von Absatz 2 sind im Einvernehmen mit der zuständigen Unterrichtskommission möglich. Dabei darf die Frist von 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin nicht unterschritten werden.
- 4) Die Prüfungsinhalte orientieren sich an dem jeweils gültigen Gegenstandskatalog und beziehen sich auf eine Lehrveranstaltung oder auch auf mehrere Lehrveranstaltungen.
- 5) Der Termin für eine Wiederholungsprüfung ist von den Leiterinnen/Leitern der Veranstaltungen bzw. von den Unterrichtskommissionen so zu wählen, dass die staatlichen Prüfungstermine zumindest im folgenden Semester wahrgenommen werden können. Die Art der Wiederholungsprüfungen (mündlich, schriftlich, schriftlich -Antwort- Wahl-Verfahren, s.u.) kann von der Erstprüfung abweichen.

§ 20

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen sie oder er für allein zutreffend hält (Multiple Choice, MC) oder sie/er hat jede der vorgelegten Aussagen als richtig oder falsch zu bewerten (Multiple Select, MS). Die Antworten werden mit Punkten bewertet. Bei MC-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. Bei MS-Fragen können die Punkte auch in Abstufungen vergeben werden. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, die von allen beteiligten Verantwortlichen ausgearbeitet werden.
- (2) Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. Bei der Bewertung der schriftlichen

Leistungsüberprüfung nach Absatz 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken, d.h., es erfolgt keine Korrektur der von den Studierenden jeweils erreichten Punktzahl. Gleiches gilt auch für die Korrektur der Bezugsgröße nach Absatz 3.

- (3) Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht hat. Haben weniger als 50% der Studierenden die Klausur bestanden, so gilt bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Studierenden das folgende Korrekturverfahren für zu schwere Fragen (Gleitklausel):

Eine Frage gilt als zu schwer, wenn die im Mittel durch das Prüfungskollektiv erreichte Punktzahl unter der Punktzahl liegt, die bei reinem Raten (Ratequote) zuzüglich 10% der Ratequote erwartet wird. Die maximale Punktzahl der Klausur wird nach Herausnahme der zu schweren Fragen neu berechnet. Die neue Bestehensgrenze ist 60% der korrigierten Bezugsgröße. Höchstens 20% der gesamten Fragen dürfen zur Korrektur herangezogen werden.

Falls weniger als 50 Studierende an der Klausur teilgenommen haben, muss statt Korrektur durch die „Gleitklausel“ eine mündliche Nachprüfung für die Studierenden angeboten werden, die die Klausur entsprechend Satz 1 nicht bestanden haben. Die mündliche Nachprüfung gilt nicht als erneuter Prüfungsversuch.

- (4) Alternativ zur Anwendung der beschriebenen Gleitklausel kann für eine Leistungsüberprüfung eine mündliche Nachprüfung angeboten werden, die bei Prüfungen mit begrenzter Anzahl der Prüfungsversuche nicht als erneuter Prüfungsversuch gilt.

§21

Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) Alle in § 27 ÄAppO aufgeführten Leistungsnachweise sowie das Wahlpflichtfach des Vorklinischen Studiums sind zu benoten.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

„Sehr gut“	(1)	für eine hervorragende Leistung
„Gut“	(2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
„Befriedigend“	(3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
„Ausreichend“	(4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
„Nicht ausreichend“	(5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel genügt den Anforderungen nicht mehr

- (3) Bei schriftlichen Prüfungen lautet die Note entsprechend § 14 Abs. 7 ÄAppO:

„Sehr gut“	wenn mindestens 75%
„Gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75%
„Befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50%
„Ausreichend“	wenn er keine oder weniger als 25%

der über das Bestehensminimum hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

- (4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. Das Ergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren.
- (5) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

„Sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5
„Gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
„Befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
„Ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0

- (6) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden
- (7) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter und bei der Studiendekanin/ dem Studiendekan eingelegt werden.

§ 22

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen (§ 12 ÄAppO)

- (1) Praktische Ausbildung im Ausland
1. Eine praktische Ausbildung im Ausland ist nach § 12 ÄAppO möglich, es wird aber empfohlen, in jedem Fall vor Beginn der praktischen Ausbildung beim zuständigen Landesprüfungsamt anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausbildung anerkannt werden kann.
 2. Die staatlichen Prüfungen müssen in jedem Fall vor einer Prüfungskommission abgelegt werden, die von dem für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zuständigen Landesprüfungsamt bestellt wird.
- (2) Studium im Ausland
1. Das Landesprüfungsamt rechnet auf das in der ÄAppO vorgesehene Studium, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an:
 - a) Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums;

- b) Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums (im Einzelnen s. § 12 ÄAppO).
2. Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidung ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig (§ 12 ÄAppO).

Anmerkung: Ab dem 29. September 2008 gelten die folgende Postanschrift, Adresse und Telefonnummer des Landesprüfungsamtes für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie:

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 24 -
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Adresse:
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Fischerstr. 10
40474 Düsseldorf

Telefon:
Telefonzentrale 0211/475-0
Service-Point 0211/475-5150 Zimmer 11.01.50
Frau Koschinski
Faxnummer 0211/475-5899 und 0211/475-4899

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Übergangsvorschriften und Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden der Humanmedizin, die zum Wintersemester 2013/14 in ein neues Semester eintreten bzw. für die die ÄAppO in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung Anwendung findet.
- (2) *Anerkennung alter Leistungsnachweise des Klinischen Studiums:*
Als „alte Leistungsnachweise“ sind diejenigen Leistungsnachweise aus dem 5. – 10. Semester (Klinisches Studium) zu verstehen, die Studierende, die laut § 43 ÄAppO nach dieser Ordnung weiterstudieren müssen, nach der alten ÄAppO erworben haben. Diese sind im Gegensatz zu den nach dieser ÄAppO geforderten benoteten Leistungsnachweisen nicht benotet. Das zuständige Landesprüfungsamt kann alte Leistungsnachweise gemäß § 43 Abs. 2 Satz 8 ÄAppO anerkennen. Hierzu spricht die Fakultät Anrechnungsempfehlungen in einer Äquivalenzliste aus (Anlage 3).

§ 24

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom (zuletzt) 17.10.2013

Anlagen:

1. zu § 12 der Studienordnung
2. zu § 13 der Studienordnung
3. zu § 23 der Studienordnung
4. zu § 16 der Studienordnung

Anlage 1

zu § 12 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der HHUD

a) Praktische Übungen, Kurse und Seminare des Vorklinischen Studiums

(Leistungsnachweise entsprechend Anlage 1 zu §2 Abs. 1 Satz 2 und §41 Abs. 2 Nr.9 ÄAppO)

1. Praktikum der Medizinischen Terminologie	2 SWS
2. Praktikum der Berufsfelderkundung	1 SWS
3. Praktikum Biologie für Mediziner	4 SWS
4. Praktikum der Chemie für Mediziner	4 SWS
5. Praktikum der Physik für Mediziner	4 SWS
6. Kursus der Mikroskopischen Anatomie.	6 SWS
7. Kursus der Makroskopischen Anatomie	6 SWS
8. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	6 SWS
9. Praktikum der Physiologie	6 SWS
10. Kursus der Medizinischen Psychologie und Med. Soziologie	3,5 SWS
11. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	1 SWS
12. Wahlfach (theoretisch/praktisch)	2 SWS
13. Seminar Anatomie (darin 0,33 SWS Klinischer Bezug)	1 SWS
14. Seminar Biochemie/Molekularbiologie (0,33 SWS Kli.Bezug)	1 SWS
15. Seminar Physiologie (0,33 SWS Klinischer Bezug)	1 SWS
16. Seminar Med. Psychologie und – Soziologie	1,5 SWS
17. Integriertes Seminar (Anatomie, Biochemie, Physiologie, Med. Psychologie und Med. Soziologie)	7 SWS ¹
18. Seminar mit klinischen Bezügen (Seminar Berufsfelderkundung, Seminar Einführung in die klinische Medizin ² , Teile der Seminare in Anatomie , Biochemie und Physiologie)	4 SWS

Gesamt: 61 SWS
854 Stunden

b) Vorlesungen des Vorklinischen Studiums

1. Vorlesung Biologie für Mediziner	3 SWS
2. Vorlesung Chemie für Mediziner	3 SWS
3. Vorlesung Physik für Mediziner	3 SWS
4. Vorlesung Systematik der Anatomie	5 SWS
5. Vorlesung Anatomie (kursbegleitend)	5 SWS
6. Vorlesung Neuroanatomie	5 SWS
7. Vorlesung Biochemie	8 SWS
8. Vorlesung Physiologie	8 SWS
9. Vorlesung Medizinische Psychologie	2 SWS
10. Vorlesung Medizinische Soziologie	2 SWS

Gesamt: 44 SWS
616 Stunden

¹ Thematisch aufeinander abgestimmte Seminare mit Einbeziehung klinischer Inhalte.

² die Lehrveranstaltungen werden zu 50% von Dozenten des 2. Studienabschnitts durchgeführt.

Anlage 2

a) Kurse und Seminare des Klinischen Studiums

benotete Leistungsnachweise nach § 13 der Studienordnung in Verbindung mit § 27
ÄAppO;

UAK = Unterricht am Krankenbett

Fächer:

1. Allgemeinmedizin, Kursus	2,7 SWS
2. Blockpraktikum Allgemeinmedizin, UAK#	3,0 SWS
3. Allgemeinmedizin, Seminar	2,0 SWS
4. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, Kursus	0,9 SWS
5. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, UAK	1,4 SWS
6. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, Seminar	0,8 SWS
7. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Kursus	1,1 SWS
8. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Seminar	0,4 SWS
9. Augenheilkunde, Kursus	1,0 SWS
10. Blockpraktikum Chirurgie, UAK	2,0 SWS
11. Schwerpunktfach Chirurgie, UAK	9,0 SWS
12. Schwerpunktfach Chirurgie, Seminar	4,3 SWS
13. Dermatologie, Venerologie, UAK	0,8 SWS
14. Dermatologie, Venerologie, Seminar	0,2 SWS
15. Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe, UAK	1,0 SWS
16. Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Seminar	1,0 SWS
17. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kursus	2,3 SWS
18. Hygiene, Kursus	1,0 SWS
19. Mikrobiologie, Virologie, Kursus	3,4 SWS
20. Blockpraktikum Innere Medizin, UAK	1,5 SWS
21. Schwerpunktfach Innere Medizin, UAK	9,0 SWS
22. Schwerpunktfach Innere Medizin, Seminar	4,3 SWS
23. Blockpraktikum Kinderheilkunde, UAK	1,4 SWS
24. Kinderheilkunde, Seminar	0,5 SWS
25. Schwerpunktfach Neurologisch - psychische Erkrankungen, UAK	6,0 SWS
26. Schwerpunktfach Neurologisch - psychische Erkrankungen, Seminar	2,0 SWS
27. Pathologie, Kursus	2,0 SWS
28. Pharmakologie, Toxikologie, Kursus	3,4 SWS
29. Rechtsmedizin, Kursus	1,1 SWS
30. Rechtsmedizin, Seminar	0,6 SWS
31. Wahlfach, Kursus/Seminar	2,0 SWS

Querschnittsbereiche:

32. Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Seminar	2,0 SWS
33. Medizin des Alterns und des alten Menschen, Kursus	1,0 SWS
34. Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie, Kursus	2,0 SWS
35. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Kursus	1,4 SWS

Gesamt: **78,5 SWS**

Stunden **1099,0**

davon:

Kurse	354,2
UAK	491,4
Seminare	253,4

Anlage 2 (Fortsetzung)

b) Vorlesungen des Klinischen Studiums

Fächer:

Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin	1,7 SWS
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	1,0 SWS
Augenheilkunde	2,0 SWS
Chirurgie (im Rahmen des Blockpraktikums)	0,4 SWS
Schwerpunktfach Chirurgie	10,0 SWS
Dermatologie, Venerologie	0,9 SWS
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2,0 SWS
Humangenetik	2,0 SWS
Hygiene	3,0 SWS
.Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik	2,1 SWS
.Mikrobiologie, Virologie	6,0 SWS
.Innere Medizin (im Rahmen des Blockpraktikums)	0,7 SWS
.Schwerpunktfach Innere Gruppe	10,0 SWS
.Kinderheilkunde	3,0 SWS
.Schwerpunktfach Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,0 SWS
.Pathologie	4,0 SWS
.Pharmakologie, Toxikologie	4,0 SWS
.Rechtsmedizin	1,6 SWS
.Wahlfach	1,0 SWS

Querschnittsbereiche:

.Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik	2,0 SWS
.Geschichte, Theorie, Ethik in der Medizin	2,0 SWS
.Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	2,0 SWS
.Infektiologie, Immunologie	2,0 SWS
.Klinisch-Pathologische Konferenz	2,0 SWS
.Klinische Umweltmedizin	0,6 SWS
.Medizin des Alterns und des alten Menschen	1,0 SWS
.Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie	4,0 SWS
.Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	0,7 SWS
.Prävention, Gesundheitsförderung	2,0 SWS
.Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	2,0 SWS

Gesamt:	78,7 SWS
Stunden	1101,8

Anlage 3

zu § 23 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der HHUD

Äquivalenzliste für die Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts zur Anerkennung von Leistungsnachweisen nach alter ÄAppO

Für Studierende der Medizinischen Fakultät Düsseldorf, die M1 alt nicht bis spätestens Herbst 2003 bestanden haben und ihr Studium somit mit dem neuen Zweiten Staatsexamen (M2 neu) abschließen und hierfür die neuen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO (neu) erfüllen müssen.

Neue Leistungsnachweise (LNW) gem. § 27 Abs. 1-5 ÄAppO (benotet):	Ersatzweise anerkennungsfähige („äquivalente“) Leistungsnachweise (LNW) (nach der alten ÄAppO, Anlagen 2 u. 3) für die entsprechenden LNW nach neuem Recht gem. § 27 Abs. 1-5 (unbenotet):
--------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Grundlagenfächer (F) Nr. 1-22 LNW alte ÄAppO

F 1	Allgemeinmedizin	Alt-LNW Nr. 3/3 ("Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin")
F 2	Anästhesiologie	#
F 3	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Alt-LNW Nr. 3/17 („Kursus des Ökologischen Stoffgebietes [einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe]“)
F 4	Augenheilkunde	Alt-LNW Nr. 3/12 („Praktikum der Augenheilkunde“)
Fächerübergreifender Leistungsnachweis („Schwerpunktfach Chirurgie“) (F 5/ F 15 / F 21) :		
	- Chirurgie	Alt-LNW Nr. 3/8 („Praktikum der Chirurgie“)
	- Orthopädie	Alt-LNW Nr. 3/11 („Praktikum der Orthopädie“)
	- Urologie	Alt-LNW Nr. 3/7 („Praktikum der Urologie“)
F 6	Dermatologie, Venerologie	Alt-LNW Nr. 3/6 („Praktikum der Dermato-Venerologie“)
F 8	Hals-, Nasen-Ohrenheilkunde	Alt-LNW Nr. 3/13 („Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde“)
F 9	Humangenetik	#
F 10	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Alt-LNW Nr. 2/2 („Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Hygiene")

Fächerübergreifender Leistungsnachweis („Schwerpunktfach Innere Medizin“) (F 11/ F 13/ F 7):		
	- Innere Medizin	Alt-LNW 3/4 („Praktikum der Inneren Medizin“)
	- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	Alt-LNW 2/5 („Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie“)
	- Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Alt-LNW 3/9 ("Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe") i.V. m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Seminar und Vorlesung der Frauenheilkunde und Geburtshilfe")
F 12	Kinderheilkunde	Alt-LNW 3/5 ("Praktikum der Kinderheilkunde") i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Seminar und Vorlesung Kinderheilkunde")
Fächerübergreifender Leistungsnachweis („Schwerpunktfach Neurologisch-psychische Erkrankungen“) (F 14/ F 18/ F 19) :		
	- Neurologie)	Alt-LNW 3/14 („Praktikum der Neurologie“)
	- Psychiatrie und Psychotherapie	Alt-LNW 3/15 („Praktikum der Psychiatrie“)
	- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Alt-LNW 3/16 („Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie“)
F 16	Pathologie	Alt-LNW 2/1 („Kursus der Allgemeinen Pathologie“)
F 17	Pharmakologie, Toxikologie	Alt-LNW 2/7 („Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie“)
F 20	Rechtsmedizin	Alt-LNW 3/17 („Kursus des Ökologischen Stoffgebietes [einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe]“)
F22	Wahlfach	#

Querschnittsbereiche 1-12:

Querschnittsbereich 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und Medizinische Informatik	Alt-LNW 2/3 („Übungen zur Biomathematik für Mediziner“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Seminar Epidemiologie")
Querschnittsbereich 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	#
Querschnittsbereich 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	#
Querschnittsbereich 4 Infektiologie, Immunologie	Alt-LNW 2/2 („Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Vorlesung Immunbiologie / Grundlagen der Infektiologie")
Querschnittsbereich 5 Klinisch-pathologische Konferenz	Alt-LNW 3/1 („Kursus der Speziellen Pathologie“)
Querschnittsbereich 6 Klinische Umweltmedizin	#
Querschnittsbereich 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen	#
Querschnittsbereich 8 Notfallmedizin	Alt-LNW 2/8 („Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe“) und Alt-LNW 3/10 („Praktikum der Notfallmedizin“)
Querschnittsbereich 9 Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	Alt-LNW 3/2 („Kursus der Speziellen Pharmakologie“)
Querschnittsbereich 10 Prävention, Gesundheits- förderung	#
Querschnittsbereich 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Alt-LNW 2/6 („Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus“)
Querschnittsbereich 12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	#

neuer benoteter Leistungsnachweis

Blockpraktika

Blockpraktikum 1 Innere Medizin	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet“)
------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Blockpraktikum 2 Chirurgie	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet“)
Blockpraktikum 3 Kinderheilkunde	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung (“Blockpraktikum Kinderheilkunde“)
Blockpraktikum 4 Frauenheilkunde	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung (“Blockpraktikum Frauenheilkunde“)
Blockpraktikum 5 Allgemeinmedizin	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung “Hausarztpraktikum“

Anlage 4

Richtlinien

für die klinisch-praktische Ausbildung der Humanmedizinstudierenden während der dritten Qualifikationsstufe (Q3) bzw. des Praktischen Jahrs am Universitätsklinikum Düsseldorf und in den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Akademischen Lehrpraxen

Verabschiedet vom Fachbereichsrat am 11.07.2013

Diese Ausbildungsrichtlinien werden erlassen, um den Studierenden im Praktischen Jahr die beste Ausbildung zu ermöglichen. Sie sind für die Studierenden im Praktischen Jahr und die ausbildenden Ärztinnen und Ärzten verbindlich. Maßgeblich für die Durchführung der klinisch-praktischen Ausbildung sind in erster Linie § 3 und § 4 der Approbationsordnung für Ärzte.

Im Mittelpunkt der klinisch-praktischen Ausbildung im Praktischen Jahr steht die Ausbildung am Krankenbett / am Patienten, bei der die Studierenden ihre Fähigkeiten vertiefen und erweitern und lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall theoretisch und praktisch anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte ärztliche Verrichtungen durchführen.

Als übergeordnete Lernziele hat die Medizinische Fakultät für das Praktische Jahr (Q3) festgelegt:

Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, selbstständig den gesundheitlichen Zustand der Patienten zu beurteilen, im Falle häufiger Erkrankungen die Diagnostik und Behandlung einzuleiten sowie eigenständig Therapie- und Präventionskonzepte zu entwickeln und zu überwachen. Im Todesfall können sie alle erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsgrundlagen ergreifen.
- können bei einzelnen Patientinnen bzw. Patienten Erkrankungen hinsichtlich ihrer biologischen, psychologischen und sozialen Grundlagen analysieren und das Resultat bei der klinischen Entscheidungsfindung berücksichtigen.
- können wissenschaftliche Ergebnisse auf individuelle Patientinnen und Patienten übertragen.
- üben unter Supervision ihre ärztliche Tätigkeit nach professionellen Standards aus.
- beherrschen eine angemessene und effektive Kommunikation.
- gestalten Arbeitsabläufe sinnvoll und effektiv. Sie aktualisieren fortwährend ihr Wissen. Sie vertreten ihre Interessen angemessen und in Wertschätzung gegenüber anderen.
- üben ihre ärztliche Tätigkeit unter angemessener Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte aus.
- führen Lehrveranstaltungen zu medizinischen Themen durch.

Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verabschiedet zum Erreichen dieser Ziele folgende Richtlinien:

- Die PJ-Studierenden werden als angehende Ärztin bzw. angehender Arzt in den Klinik- bzw. Praxisbetrieb integriert. Sie werden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztin bzw. des ausbildenden Arztes praktisch am Patienten tätig. Zu diesen Tätigkeiten zählen die eigenständige Aufnahme und Untersuchung sowie die anschließende Entwicklung eines Diagnostik- und Therapiekonzeptes im Zusammenwirken mit einer voll-approbierten Ärztin bzw. einem voll-approbierten Arzt.
- Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden ist namentlich eine Lehrende bzw. ein Lehrender als Tutorin bzw. Tutor festgelegt, die bzw. der täglich über ein auf die Ausbildung abgestimmtes Maß an Zeit für die Studierenden verfügt.
- Den Studierenden wird Gelegenheit zur kontinuierlichen Betreuung von Patientinnen und Patienten im stationären Bereich von der Aufnahme bis zur Entlassung sowie zu deren Vorstellung bei Visiten bzw. in den Akademischen Lehrpraxen bei Wiederholungskontakten und Hausbesuchen gegeben.
- Während ihrer Tätigkeit erläutern die ausbildenden Ärztinnen und Ärzte den Studierenden ihr Handeln in Bezug auf die oben genannten Kompetenzen und geben diesbezüglich Hinweise für das Selbststudium.
- Die Ausbildung im Klinik- bzw. Praxisbetrieb findet an allen Werktagen mit insgesamt 25 bis 30 Stunden pro Woche statt.
- Die Studierenden erhalten regelmäßig (mindestens einmal 14-tägig) ein strukturiertes Feedback von ihren Tutoren und / oder einer anderen Dozentin

bzw. einem anderen Dozenten.

- Die Studierenden haben tageweise Gelegenheit, ausführlich unter Anleitung einer erfahrenen Ärztin bzw. eines erfahrenen Arztes die Handhabung verschiedener therapeutischer und diagnostischer Verfahren (z.B. Ultraschall, Endoskopie, Funktionsuntersuchungen) im Rahmen der einzelnen Fächer zu üben, um deren Möglichkeiten einschätzen zu können.
- Die Studierenden haben regelmäßig die Möglichkeit zum Gespräch mit der bzw. dem PJ-Beauftragten.
- Die Studierenden machen sich mit den Aufgaben und der Arbeit anderer im Krankenhaus oder im Umfeld der Praxen tätiger Berufe im Gesundheitswesen vertraut und lernen die Zusammenarbeit mit den Angehörigen dieser Berufe.
- Zu den Tätigkeiten, zu denen die Studierenden nicht herangezogen werden, zählen, z.B. der häufige Einsatz im Pflegedienst, im Hol- und Bring Dienst oder bei Aufgaben, die einer Stationssekretärin bzw. einem Stationssekretär obliegen. Sie bzw. er kann jedoch Teile solcher Aufgabe übernehmen, die für den jeweiligen Erfolg des Stations- bzw. Praxisteam im Einzelfall erforderlich sind.
- Die Studierenden nehmen regelmäßig an den im Rahmen der Krankenversorgung stattfindenden klinischen Besprechungen, den pathologisch-anatomischen Demonstrationen, den Röntgenbesprechungen (mindestens einmal wöchentlich), themenbezogene Kolloquien mit Fallbesprechungen der jeweiligen Fachabteilung sowie den wöchentlichen Fortbildungsveranstaltungen teil.
- Ausbildungsmöglichkeiten im Rettungsdienst werden angeboten.
- Die Studierenden nehmen während eines Tertials mindestens an zwei Nacht- und einem Wochenenddienst teil. Während dieser Dienste begleiten die Studierenden die diensthabende Ärztin bzw. den diensthabenden Arzt. Für einen Wochenend- oder Feiertagsdienst wird ein freier Arbeitstag als Ausgleich gewährt.
- Es gibt während des Praktischen Jahrs keine Studientage, eine angemessene Zeit zum Eigenstudium wird gewährt.
- Lehrgespräche bzw. Seminare umfassen etwa 2,5 Stunden pro Woche.

Die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung während der drei Tertiale legt die Medizinische Fakultät in Logbüchern fest. Für die Ausbildung in der Inneren Medizin sollen Unterrichtslaboratorien mit einer Grundausstattung vorhanden sein. Die Organisation dieses Ausbildungsteils obliegt der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter für Innere Medizin oder seiner bzw. seinem Beauftragten in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des klinischen Labors oder dessen Beauftragten.

Die PJ-Beauftragten werden von der Medizinischen Fakultät und den Trägern der Akademischen Lehrkrankenhäuser verpflichtet, diese Richtlinien für die Ausbildung der Medizinstudierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Praktischen Jahr zu beachten.